

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



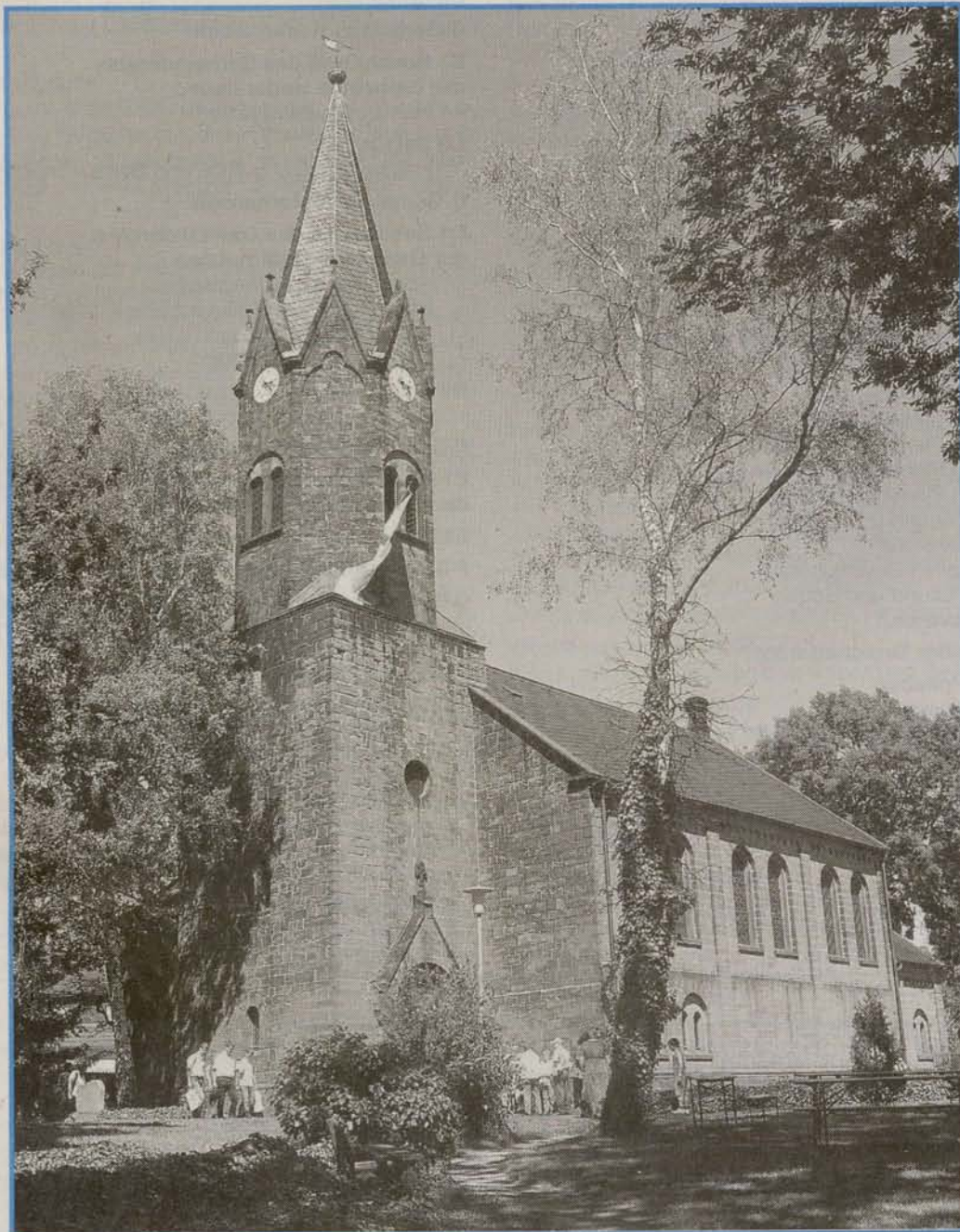
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 6. Juli 2006

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Nummer 07



Die Autobahnkirche in Rothenschirmbach

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

###### Sondersitzung am 25.04.2006

Gültigkeit der Wahl

###### Sitzung am 16.05.2006

- Benutzungsordnung Bibliotheksnetzwerk
- Gebührensatzung Bibliotheksnetzwerk
- Erweiterung des Schulbezirks
- Erweiterung des Schulbezirks
- URBAN-Konzept 2007
- Übernahme von Gesellschafteranteilen
- Vertreter in der Gesellschafterversammlung ESM mbH
- Vertreter für Verbandsversammlung des Theaterzweckverbandes
- Vertreter im AZV „Einzugsgebiet Eisleben“

###### 6. Sondersitzung am 23.05.2006

- Klage gegen Entscheidung über Kreissitz

###### Sitzung am 21.06.2006

- Erweiterung des Schulbezirks
- Erweiterung des Schulbezirks
- Aufhebung der Haushaltssperre
- Aufhebung der Haushaltssperre
- Öffnung der Fußgängerzone für Anliegerverkehr
- Kündigung von Verträgen
- Rechtsstreit
- Übertragung der Vergabe einer Lieferleistung
- Ermächtigung zur Kreditaufnahme
- Grundstücksförderung
- Grundstücksverkauf
- Rangrücktritt

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

###### Hauptausschuss am 06.06.2006

- Gewerberaummietvertrag
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Planungsleistungen
- Vergabe von Planungsleistungen
- Vergabe von Planungsleistungen
- Verkauf von Grund und Boden
- Grundstücksverkauf
- Aufhebung eines Beschlusses
- Verkauf von Grund und Boden
- Grundstücksverkauf

##### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

###### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

##### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Gebührensatzung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land
- Benutzungsordnung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land

##### A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

##### A6 Ausschreibungen

- 10. Eisleber Frühlingswiese 2007

##### A7 Informationen des Stadtrates

##### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

##### A9 Termine

##### B Gemeinde Bischofrode

##### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes
- Jahreshaushaltsrechnung 2004
- Aufhebung eines Beschlusses
- Übernahme von Gesellschafteranteilen

##### B2 Satzungen

##### C Gemeinde Hedersleben

##### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- Haushaltssatzung 2006

##### C2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung

##### D Gemeinde Osterhausen

##### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen

- Abschluss eines Vergleiches
- Übernahme von Gesellschafteranteilen
- Aufhebung eines Beschlusses
- Verkauf von Teilflächen

##### D2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung

##### E Gemeinde Schmalzerode

##### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

##### E2 Satzungen

##### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

##### G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zeckverbände

- Jahresabschluss 2004 Theaterzweckverband Landesbühne Sachsen-Anhalt
- AZV „Salza“-Information
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Offenlegung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - „Tatsächliche Nutzung“
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Bodensonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. 40/2005
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Änderungsanordnung Nr. 7, Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38)
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Bodenordnungsverfahren Lettin

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 3. August 2006**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist  
Dienstag, der 25. Juli 2006**

## Amtliche Bekanntmachungen

### A Lutherstadt Eisleben

#### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

##### Sondersitzung am 25.04.06

###### Beschluss Nr. 5S/220/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

##### Sitzung am 16.05.06

###### Beschluss-Nr. 15/221/06

„Der Stadtrat beschließt die Benutzungsordnung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land/Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben.

###### Beschluss-Nr. 15/222/06

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land/Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben.

###### Beschluss-Nr. 15/223/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, ab dem Schuljahr 2006/07 die Grundschüler aus dem Ortsteil Unterrißdorf in der Lutherstadt Eisleben zu beschulen. Dazu wird der Schulbezirk der Grundschule „Thomas Müntzer“ um den Ortsteil Unterrißdorf erweitert.

###### Beschluss-Nr. 15/224/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, den Schulbezirk der Grundschule „Am Schloßplatz“ um die Gemeinde Schmalzerode zu erweitern. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung zur Zahlung eines jährlichen Gastschulbeitrages in Höhe von 600 Euro je Grundschüler ab 01.08.2005 mit der Gemeinde Schmalzerode abzuschließen.

###### Beschluss-Nr. 15/225/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das URBAN-Konzept 2007 ff.

###### Beschluss-Nr.: 15/227/06

Der Stadtrat beschließt die Übernahme von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH (GSG) in Höhe von 4,5 %. Einlagen zum Stammkapital sind durch die übernehmenden Gesellschafter nicht zu leisten. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

Gleichzeitig wird der Beschluss vom 28.02.2006, Beschluss Nr. 13/200/06 aufgehoben.

###### Beschluss-Nr. 15/228/06

Der Stadtrat entsendet die Bürgermeisterin, Frau Jutta Fischer, als Vertreterin der Lutherstadt Eisleben in die Gesellschafterversammlung für die ESM mbH.

###### Beschluss-Nr. 15/229/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben wählt die Bürgermeisterin Frau Jutta Fischer als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt.

###### Beschluss-Nr. 15/230/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben wählt die Bürgermeisterin Frau Jutta Fischer als Vertreterin in den AZV „Einzugsgebiet Eisleben“.

#### 6. Sondersitzung am 23.05.06

##### Beschluss Nr. S6/231/06

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:  
Die Lutherstadt Eisleben reicht Klage beim Landesverfassungsgericht gegen die vom Landtag Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 10.11.2005 getroffene Entscheidung über die Kreisstadt im künftigen Landkreis Mansfeld-Südharz ein.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Vertrag mit einem fachlich geeigneten Juristen über die Vertretung der Lutherstadt Eisleben vor dem Landesverfassungsgericht abzuschließen.

#### Sitzung des Stadtrates am 21.06.06

##### Beschluss Nr. 16/34/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, ab dem Schuljahr 2007/08 die Grundschüler aus dem Ortsteil Polleben in der Lutherstadt Eisleben zu beschulen. Dazu wird der Schulbezirk der Grundschule „Am Schloßplatz“ um den Ortsteil Polleben erweitert.

##### Beschluss Nr. 16/35/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, ab dem Schuljahr 2007/08 die Grundschüler aus dem Stadtbereich „Gerbstedter Straße“ in der Grundschule Torgartenstraße einzuschulen.

##### Beschluss Nr. 16/36/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre gemäß § 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2006 für die Haushaltsstelle 02.6300.9639 Zentrumsumgebung Karl-Fischer-Straße in Höhe von 450,0 TEUR für das Haushaltsjahr 2006.

##### Beschluss-Nr. 16/37/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre gemäß § 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2006 für die Haushaltsstellen 02.6300.9850 - AB-Maßnahmen und 02.6300.9859 - Zuschuss an die GSG.

##### Beschluss Nr. 16/38/06

Der Stadtrat beschließt den Bereich der derzeitigen Fußgängerzone werktags in der Zeit von 4.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den Anliegerverkehr zu öffnen.

Außerdem wird das Parken in diesem Bereich für 30 Minuten erlaubt.

Die Fußgängerzone wird aufgeteilt in die Bereiche Sangerhäuser Straße, Andreaskirchplatz und den Markt, wobei der Markt in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt werden soll.

Die Durchfahrt für den Anliegerverkehr wird gesperrt, mit Ausnahme für Linienverkehr, Lieferverkehr und Rettungsfahrzeuge.

Ausgenommen von der Öffnung des Marktbereiches sind die Wochenmarktstage Dienstag und Donnerstag, an diesen Tagen ist ein Befahren des unteren Bereiches nicht gestattet.

Der Beschluss gilt für eine Probephase im Zeitraum vom 01.08.2006 bis 28.02.2007. Der Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung der Fördermittelstelle getroffen.

##### Beschluss Nr. 16/39/06

Kündigung eines Konsortialvertrages und Gesellschaftsvertrages

##### Beschluss Nr. 16/40/06

Rechtstreit zur Herausgabe eines Kaufpreises

##### Beschluss Nr. 16/41/06

Der Stadtrat beschließt, die Vergabe der Lieferleistung über einen Feuerwehrgerätewagen GM2 an die Bürgermeisterin, Frau Fischer, zu übertragen.

##### Beschluss-Nr. 16/42/06

Der Stadtrat ermächtigt die Bürgermeisterin zur Kreditaufnahme (Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2005) in Höhe von bis zu 620.000 EUR befristet bis 22.12.2006

##### Beschluss-Nr. 16/43/06

Förderung eines Grundstücks

##### Beschluss Nr. 16/44/06

Verkauf von Grund und Boden

##### Beschluss-Nr. 16/45/06

Rangrücktritt

#### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

##### Hauptausschuss 06.06.2006

##### Beschluss Nr. HA16/53/06

Kündigung Gewerberaummietvertrag - Abschluss Vergleich

**Beschluss Nr. HA16/54/06**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Reparaturen an Straßen, Wegen und Plätzen im Zeitvertrag“ in der Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach, Wolferode, Polleben, Unterrißdorf, Volkstedt nach Beschränkter Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den Bieter Nr. 1 (Fa. Rothkegel).

**Beschluss Nr. HA16/55/06**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Phasen 1 - 4 für den 1. Teil des Lutherweges: Straßen- und Kanalbau Jüdenhof Rathausstraße Vicariatsgasse, an das Ingenieurbüro Stepan und Partner, Klostermansfeld.

**Beschluss Nr. HA16/56/06**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Phase 1 - 2 für die Neugestaltung des Klosterplatzes - Verkehrsanlagen - an das Ingenieurbüro ITS aus Eisleben.

**Beschluss Nr. HA16/57/06**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Phase 1 - 4 für den Bau eines Regenwasserkanals von der Karl-Fischer-Straße bis zur Anstaltstraße an das Ingenieurbüro ITS aus Eisleben.

**Beschluss Nr. HA16/58/06**

Verkauf von Grund und Boden

**Beschluss Nr. HA16/59/06**

Verkauf eines Grundstückes

**Beschluss Nr. HA16/60/06**

Aufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 07.02.2006 Nr. HA 13/44/2006 Verkauf von Grund und Boden

**Beschluss Nr. HA16/61/06**

Verkauf von Grund und Boden

Gemarkung Eisleben, Flur 11, Flurstück 1020/265 (Teilfläche)

**Beschluss Nr. HA16/62/06**

Verkauf des Grundstückes Kleine Rammtorstr. 1 Gemarkung Eisleben, Flur 21, Flurstücke 4, 5, 21, 22

**A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte****Ortschaftsrat Polleben**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Unterrißdorf**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Volkstedt**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Wolferode**

- keine Beschlüsse

**A 6 Ausschreibungen****Ausschreibung****zur 10. Eisleber Frühlingswiese mit Gewerbeschau vom 28. April bis 1. Mai 2007**

Zulassungsgesuche sind bis spätestens 30. Oktober 2006 an den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben - Postfach 13 46 in 06282 Lutherstadt Eisleben, zu richten. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ständige Anschrift und Telefonanschluss
2. Art des Betriebes
  - a) Fahrbetrieb: genaue Bezeichnung
  - b) Schaubetrieb: genaue Bezeichnung und Programm
  - c) Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
  - d) Spielbetrieb: Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren
  - e) Gastronomiebetrieb: Warenangebot

- f) Verkaufsbetrieb: aufgeschlüsseltes Warenangebot
3. Entgelt: Angabe der Fahr-, Eintritts- und Spielpreise sowie sonstigen Entgelte (ausgenommen sind Gastronomie-, Ausschank- und Verkaufsbetriebe)
4. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung über alles (Vordach, Vorbau, Markisen, Tische, Stühle, alles was bei der Platzzuteilung berücksichtigt werden muss)
5. Stromanschlusswert in kW, getrennt nach Betrieb und Sonstiges (Wohnwagen)
6. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen
7. Ein aktuelles Foto des Betriebes
8. Rückporto (bitte keine frankierten Umschläge!)

Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

Die Bewerbung zur Eisleber Frühlingswiese begründet im Falle der Zulassung keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Zulassungsbescheide werden voraussichtlich bis Ende November 2006 zugestellt. Betriebe, die bis zu diesem Zeitpunkt keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, müssen aller Voraussicht nach mit einer Absage rechnen.

*Michalski*  
Betriebsleiter

**B Gemeinde Bischofrode****B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 01.06.2006****Beschluss Nr. BISCH13/5/06**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode stellt damit lt. § 41 Abs. 1 GO LSA das Ausscheiden von Herrn Sven Hildebrand aus dem Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode fest.

**Beschluss Nr. BISCH13/6/06**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Bischofrode und
- 2.) erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gem. § 108 GO LSA.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende geänderte Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2004 zum 01.01.2005 ermittelt (Angaben in EUR)

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	440.157,86	38.594,38
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	440.157,86	38.594,38
6. Soll-Ausgaben	456.745,06	55.075,99
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	9.725,07
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	456.745,06	45.350,92
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA (Fehlbetrag/Überschuss)	./.	./.
	16.587,20	6.756,54

Zur Bereinigung der Abweichung im Vermögenshaushalt in Höhe von 9.725,07 EUR wird der HAR in Abgang gestellt. Somit ent-

steht im Vermögenshaushalt ein geringerer Soll-Fehlbetrag. Dieser neue Soll-Fehlbetrag in Höhe von 6.756,54 EUR ist als KER nach 2005 zu übertragen.

Die Bereinigung der Differenz im Verwaltungshaushalt in Höhe von ./. 0,27 EUR wurde über die Verwahrung vorgenommen. Der zum 31.12.2004 ausgewiesene Bestand in Höhe von 1.347,10 EUR wurde um ./. 0,27 EUR reduziert. Demnach verblieb ein Bestand von 1.346,83 EUR, der zur Reduzierung des Soll-Fehlbetrages im VWH eingesetzt wurde.

Der Soll-Fehlbetrag im VWH hat sich auf 16.587,20 EUR reduziert und wird ebenfalls als KER nach 2005 übertragen.

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Bischofrode und die Entlastungserteilung liegt in der Zeit vom 10.07. bis 18.07.2006 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Luth. Eisleben

Montag - Mittwoch von	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

gez. i. V. Smolka  
Amtsleiter RPA

gez. Franke  
Verwaltungsprüferin

#### Beschluss Nr.: BISCH13/7/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode hebt den Beschluss Nr. BISCH10/1/2006 vom 19.01.2006 „Eintritt der Gemeinde Bischofrode in die GSG“ auf.

#### Beschluss-Nr.: BISCH13/8/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt die Übernahme von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft zur Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH (GSG) in Höhe von 3,5 %. Einlagen zum Stammkapital sind durch den übernehmenden Gesellschafter nicht zu leisten. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 19.01.2006, Beschluss Nr. 10/1/2006 aufgehoben.

## C Gemeinde Hedersleben

### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 04.05.2006

#### Beschluss Nr.: HED10/13/2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung am 04.05.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

### C2 Satzungen

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Hedersleben für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	844.500 EUR
in der Ausgabe auf	844.500 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	121.900 EUR
in der Ausgabe auf	121.900 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |

##### 2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Hedersleben, d. 01.06.2006



*Schreiber*

Schreiber  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt, nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, in der Zeit vom 03.07.2006 bis 14.07.2006 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Hedersleben, den 15.06.06



*Schreiber*

Bürgermeister

## D Gemeinde Osterhausen

### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 18.05.2006

**Beschluss Nr. Osth15/50/06**  
Abschluss eines Vergleichs

**Beschluss Nr. Osth15/47/06**

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Übernahme von Gesellschafteranteilen der GSG in Höhe von 3,5 %. Einlagen zum Stammkapital sind durch den übernehmenden Gesellschafter nicht zu leisten. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

**Beschluss Nr. Osth15/48/06**

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Beschluss-Nr. Osth 6/16/05 vom 23.06.2005.

**Beschluss Nr. Osth15/49/06**

Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Osterhausen.

### D2 Satzungen

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Osterhausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang) hat der Gemeinderat Osterhausen in seiner Sitzung am 13.4.06 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	759.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.492.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	93.600 EUR
in der Ausgabe auf	93.600 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 587.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 200 v. H.

Osterhausen, den 4.5.2006

*F. Oke*

Bürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 3.7.06 bis 14.7.06 zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Osterhausen, den 4.5.2006

*F. Oke*

Bürgermeister



## E Gemeinde Schmalzerode

### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

- keine Beschlüsse

## G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

### Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2004 des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt

Der Jahresabschluss des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt für das Jahr 2004, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erscheinen im Amtsblatt Nr. 06/06 des Landkreises Mansfelder Land.

Die Unterlagen liegen vom 03.07.06 bis 12.07.06 montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im Büro des Intendanten in der Landesbühne Sachsen-Anhalt, An der Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

### Der AZV „Salza“ informiert

#### Einladung zum Tag der offenen Tür

Wo? Kläranlage Pfützthal, An der Zschwitzer Straße, 06198 Salzmünde/OT Pfützthal

Wann? 18.07.2006, ab 15.00 Uhr

Am 18.07.2006 führt der AZV „Salza“ einen Tag der offenen Tür auf der Kläranlage Pfützthal durch. Beginn ist 15.00 Uhr. Zu jeder vollen Stunde werden Führungen durchgeführt. Ende wird 18.00 Uhr sein.

Alle Einwohner des Verbandsgebietes sind dazu herzlich eingeladen.

AZV „Salza“

Sachsen-Anhalt

LVerGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle (Saale) 14.06.2006

## Offenlegung

### gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke der  
Gemarkung Hedersleben in Hedersleben  
Gemarkung Oberrißdorf in Hedersleben  
Gemarkung Volkstedt in Lutherstadt Eisleben  
Gemarkung Rothenschirmbach in Lutherstadt Eisleben  
Gemarkung Wolferode in Lutherstadt Eisleben  
Gemarkung Unterrißdorf in Lutherstadt Eisleben  
Gemarkung Osterhausen in Osterhausen  
wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters aus Anlass einer umfangreichen Erneuerung verändert. Das Landesamt für

Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung ergänzt und aktualisiert. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.07.2006 bis 16.08.2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Maxim-Gorki-Straße 13 in 06114 Halle (Saale)

während der Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

sowie in den Diensträumen Freimarkt 9 - 15 in 06333 Hettstedt

Montag bis Freitag 9.30 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Einsichtnahmen außerhalb der Zeiten sind nach telefonischer Absprache möglich, Telefon: (0 34 76) 8 07 -4 19/-1 11.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

Reinhard Melchrick

Bodenordnungsverfahren:

Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 010 H

Gemarkungen: Polleben und Hettstedt

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung vom 18.05.2006 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 091 E für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wurde auf den 01.06.2006, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

#### 2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt  
Freimarkt 9 - 15  
06333 Hettstedt  
Sonderungsbehörde

## Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG

#### Sonderungsplan Nr. 40/2005

#### V12-0049-2005

In der Gemeinde: **Hedersleben**, Gemarkung: **Oberrißdorf**, Flur: 5, Flurstück: **44/5** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.8.2002 eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch soll

die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt

und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die Sonderungsbehörde ist das

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation.**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **10.07.2006 bis 09.08.2006** in den Diensträumen der **oben genannten Behörde** während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag

9.30 bis 12.00 Uhr

#### Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dringlichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dringlicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

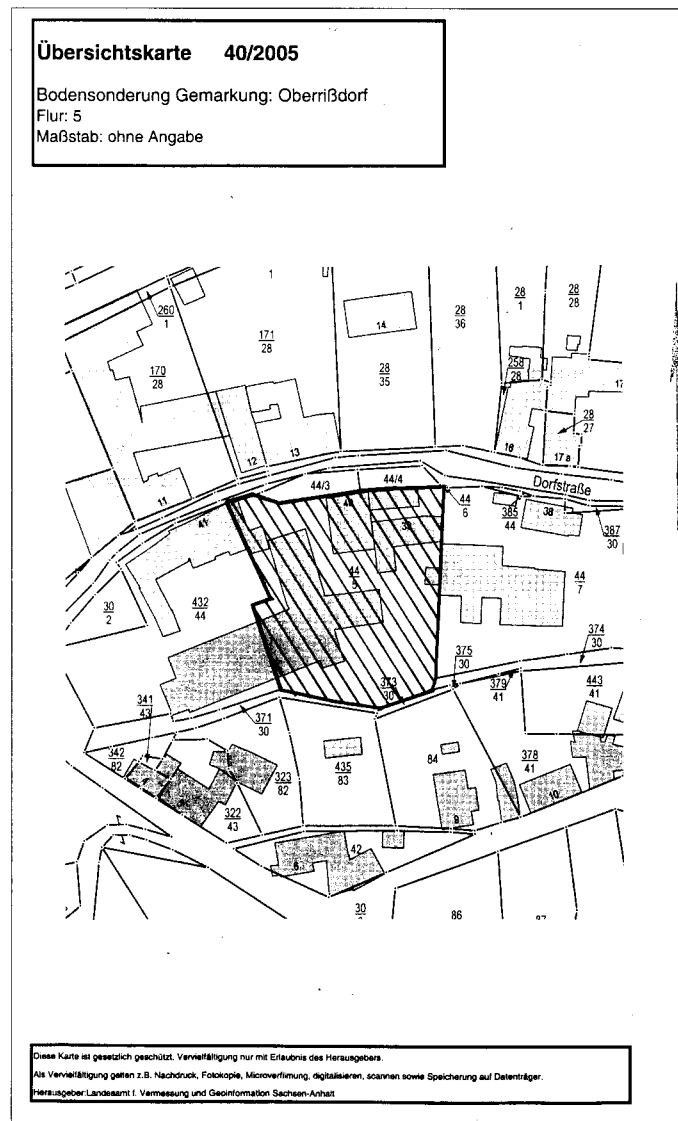
Hettstedt, 19.06.2006

Im Auftrag

gez. Jens Artmann

W. H. M.  
Abteilungsleiterin





**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Süd**  
Sitz: Halle/S., d. 15.05.2006  
Müllnerstraße 59,  
06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels  
Landkreis Mansfelder Land  
Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38)  
Verf.-Nr. 52.611 41 ML 071 E  
(neu: 61-7 ML 016)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsanordnung Nr. 7 zum Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38), Verf.-Nr. 52.611 41 ML 071 E (Neu: 61-7 ML 016)

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3987) wie folgt geändert. Aus dem Verfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Osterhausen	2	112/1
	4	86

In das Verfahren wird folgendes Flurstück einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Osterhausen	3	123/35

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange-farbig umrandet. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 806,8013 ha.

### I. Begründung

Der Ausschluss der o. g. Flurstücke erfolgt, damit das getrennte Eigentum an Grund und Boden und Gebäudeeigentum entsprechend § 64 LwAnpG (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) geregelt werden kann. Das Flurstück dient der wertgleichen Landabfindung innerhalb des Bodenordnungsverfahrens.

### II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

### III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereini-gung dienlich ist.

b) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungs-behörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereini-gungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

d) Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*J. V. Pöschel*

Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter

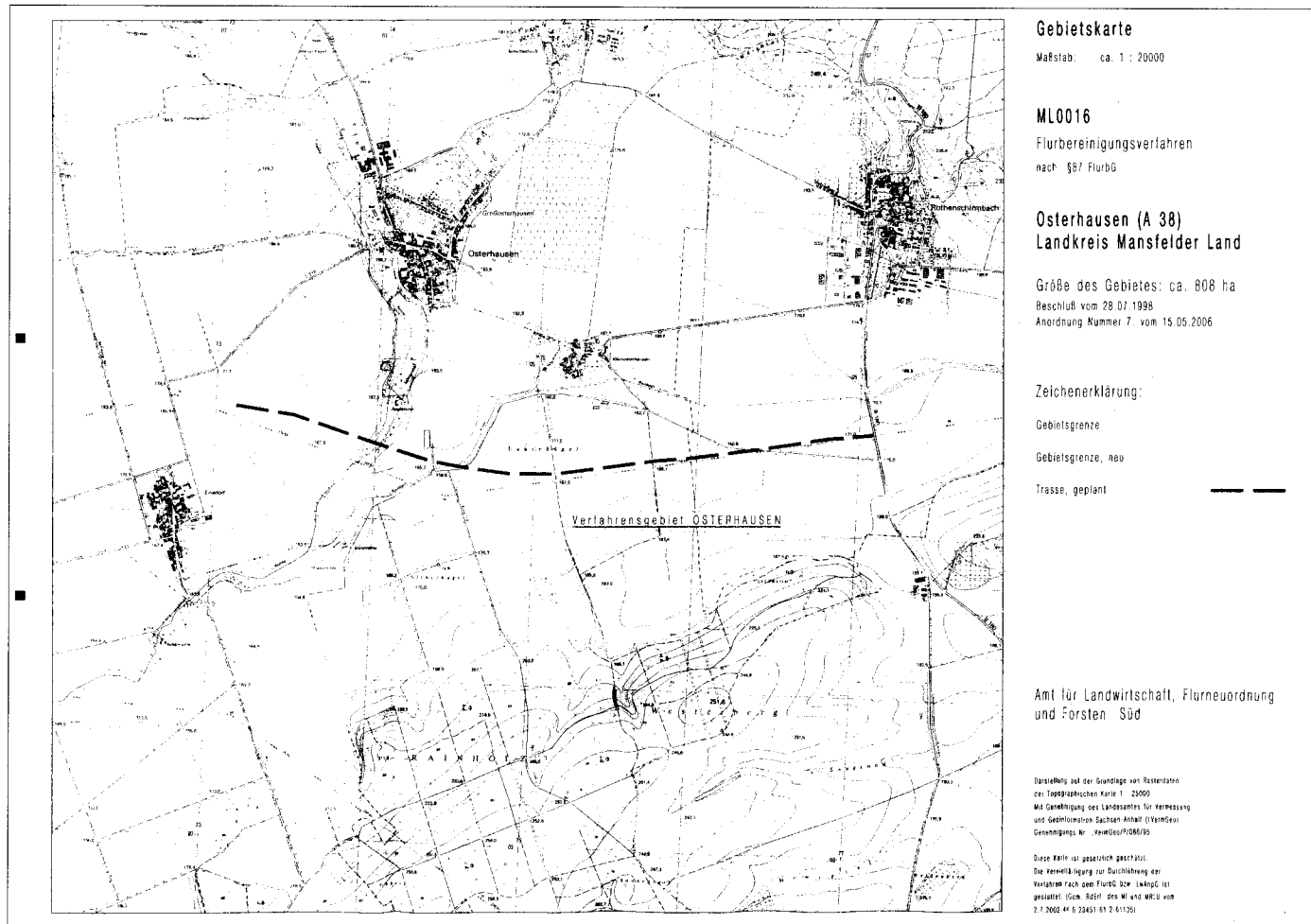




Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben sowie im Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Pomnitz*

Pomnitz  
Sachbearbeiterin



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd** Halle/S. den 15.05.2006  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderungsbeschluss Nr. 2**

**zum Bodenordnungsverfahren Lettin**

**Verf.-Nr. 611-42 HAL 201, vom 28.10.2004**

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), geändert.

In das Verfahren wird folgendes Flurstück einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Osterhausen	1	12/1, 12/8, 321/14
	2	112/1
	4	86

Die Fläche des in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 2,6099 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 7,9863 ha. Das Verfahrensgebiet wurde durch einen orangefarbenen Streifen auf der Gebietskarte, welche Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, gekennzeichnet.

Die durch den Änderungsbeschluss ungültig gewordene Verfahrensgrenze ist auf der Gebietskarte gekreuzt und die Grenzen des gültigen Verfahrensgebietes gestrichelt dargestellt.

**I. Gründe**

Zur wertgleichen Abfindung weichender Bodeneigentümer und zur umfassenden Regelung im Bodenordnungsverfahren ist die Hinzuziehung der o. g. Flurstücke erforderlich.

**II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels - , anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu

setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

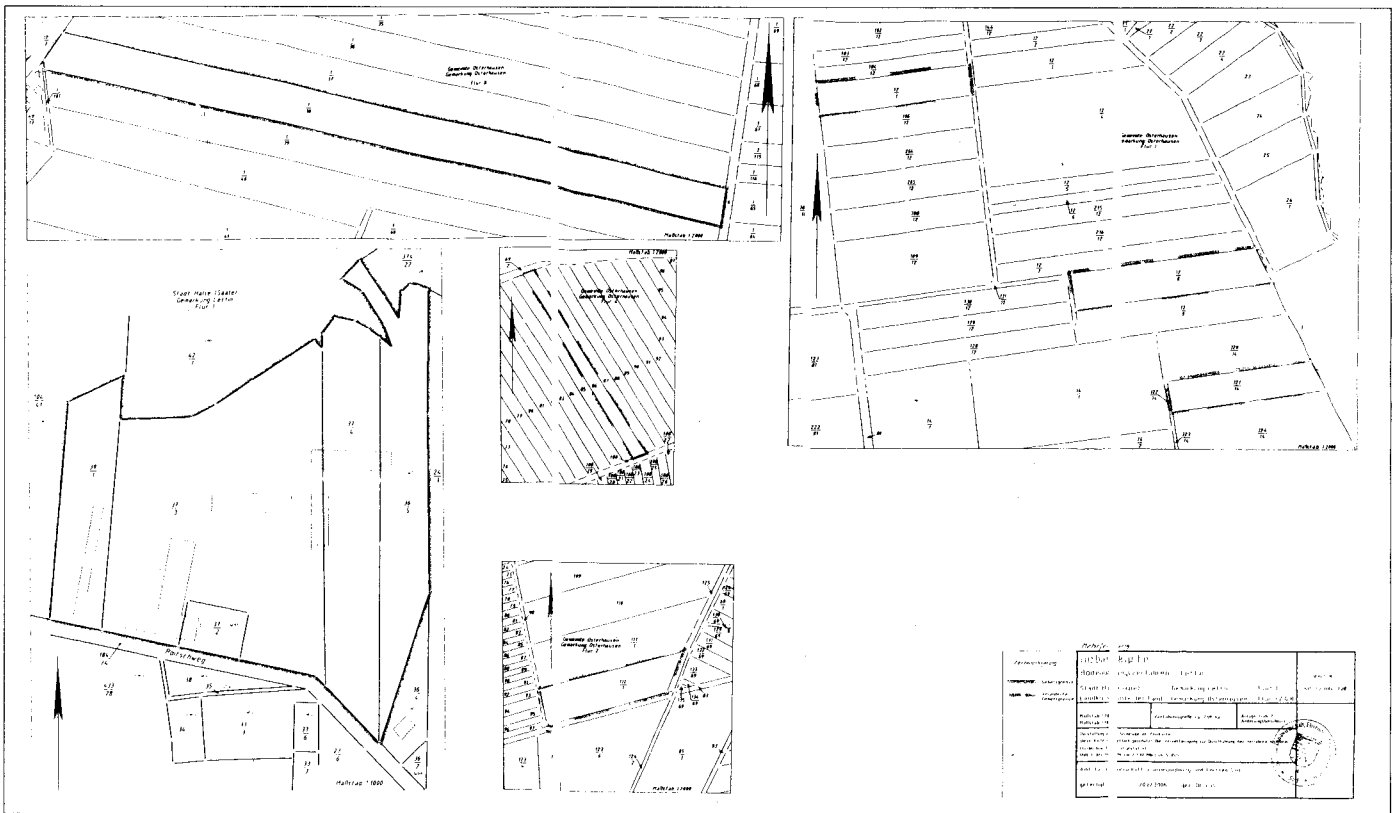
Der vorstehende Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Pomnitz*

Pomnitz  
Sachbearbeiter



*Dr. Lüs*  
Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter



**VERLAG WITTICH**

**Amtsblatt Lutherstadt Eisleben**  
 Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirnbach, Untermißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofode, Hederleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben PF 01331, 06262 Lutherstadt Eisleben. Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
- Internet: [www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de), E-Mail: [webmaster@lutherstadt-eisleben.de](mailto:webmaster@lutherstadt-eisleben.de)
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Belagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (0347/72) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



AMTSBLÄTTER BELAGEN BROSCHÜREN  
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
 BELAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BELAGEN  
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
 AMTSBLÄTTER BELAGEN BROSCHÜREN  
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
 BELAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

**Fragen zur Werbung?**

Ihr Anzeigenfachberater  
**Fredi Huke**  
 berät Sie gern.

**VERLAG WITTICH** [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95  
 Funk: 01 71/4 14 40 49

## 80 Jahre Gartensparte Wiesengrund in Hedersleben

### Feierlichkeiten

Die Feierlichkeiten zum 80. Jubiläum der Gartensparte Wiesengrund in Hedersleben waren ein voller Erfolg. Groß und Klein haben an diesem zweiten Juniwochenende beim Fackelumzug, Kinderfestlichkeiten, Ringreiten auf der Hort und Tanz am Sonnabendabend viel Spaß gehabt und wir möchten uns bei allen Mitwirkenden herzlich für ihre Unterstützung bedanken.



Gartensparte Wiesengrund  
Gemeinde Hedersleben/FFW Hedersleben  
HKV Hedersleben

## Sonstiges

### Öffentliche Vorträge

#### Jehovas Zeugen - Versammlung Eisleben - Juli 2006

Stand: 2006-06-13

#### Königreichssaal

#### Datum: Vortragsthema:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 09.07.            | „Lieben wir Vergnügungen mehr als Gott?“   |
| 16.07.            | „Die wahre Religion stillt die Bedürfnisse der Menschheit“   |
| 21., 22. & 23.07. | Internationaler Sonderkongress im Leipziger Zentralstadion mit dem Motto:<br>„Befreiung greifbar nahe“ |
| 30.07.            | „Wie werden wir uns entscheiden?“  |

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gebührensatzung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land

#### Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDK), der Ordnung des Leihverkehrs in der BRD (LVO), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (RdErl.MK LSA), der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben in der gültigen Fassung und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mansfelder Land und der Lutherstadt Eisleben hat der Stadtrat folgende Gebührensatzung festgelegt:

#### Gebührensatzung

Die durch Gebühren erzielten Einnahmen werden den Bibliotheken zu 50 % für ihren Medienetat zur Verfügung gestellt. Die Bibliotheken können in ihren Einrichtungen besondere, ergänzende Zusatzbestimmungen treffen.

#### § 1

Die Benutzung der Bibliotheken ist gegen eine Jahresgebühr möglich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen keine Jahresgebühr. Der Erwerb eines Benutzerausweises ist für alle Benutzerinnen/Benutzer erforderlich.

Für besondere Dienstleistungen und Leistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden zusätzlich nachfolgend genannte Gebühren erhoben.

Die Gebühren bei Leihfristüberschreitungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betragen 50 %.

#### § 2

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 1.  | Die Jahresgebühr (für 12 Monate) beträgt  | 10,00 EUR  |
|     | Für Kinder und Jugendliche gemäß § 1 entfällt die Jahresgebühr.   |  |
| 2.  | Der Erwerb eines Benutzerausweises, eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust   | 2,50 EUR<br>10,00 EUR                            |
| 3.  | Für folgende Leistungen betragen die Gebühren   |  |
| 3.1 | Vorbestellung einer entliehenen Medieneinheit   | 1,00 EUR   |
| 3.2 | Recherchen des Fachpersonal ab 0,5 Std.   | 14,00 EUR  |
| 3.3 | Anfertigen von Kopien und Ausdrucken je Blatt   | 0,10 EUR   |
| 3.4 | Für die Internetbenutzung werden die Gebühren kostendeckend (derzeit 50 Cent/15 Min.) erhoben.  |  |
|     | Die Literatur- und Informationsrecherche und Bestellung innerhalb des Bibliotheksnetzwerkes sind gebührenfrei.  |  |
| 3.5 | Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe lt. LVO  | 1,50 EUR zusätzlich der anfallenden Portokosten. |
| 3.6 | Der Leihverkehr im Bibliotheksnetzwerk ist gebührenfrei. Eventuell anfallende Portokosten tragen die Benutzerinnen/Benutzer.  |  |
| 4.  | Nach Ablauf der Leihfrist gemäß Benutzungsordnung § 1 (4) wird schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnert. Die entstehenden Portokosten werden den Benutzerinnen/Benutzern zusätzlich zu den Versäumnisgebühren berechnet. |  |
|     | Bei Erfolglosigkeit werden Maßnahmen zur Herausgabe der entliehenen Medien oder zum Schadenersatz und zur Zahlung der entstandenen Gebühren nach den geltenden Vollstreckungsbestimmungen eingeleitet.                          |  |
|     | (Die Kreis- und Fahrbibliothek kann auf Grund ihrer Spezifik abweichende Regelungen treffen.)   |  |
|     | Die Gebühren betragen:  |  |

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 4.1 | Im Fall der Leihfristüberschreitung bis zu 1 Woche pauschal  | 1,00 EUR  |
| 4.2 | Im Fall der Leihfristüberschreitung je Medieneinheit und vollendeter Woche   |           |
|     | nach 1 Woche   | 1,00 EUR  |
|     | nach 2 Wochen  | 1,50 EUR  |
|     | nach 3 Wochen  | 2,00 EUR  |
|     | nach 4 Wochen  | 3,00 EUR  |
|     | nach 8 Wochen  | 5,00 EUR  |
| 4.3 | Bearbeitungsgebühr für die Vorbereitung der Durchführung der Vollstreckung   | 26,00 EUR |
| 4.4 | Schadenersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist in Höhe der anfallenden Kosten für Reparatur, Reinigung oder Ersatzanschaffung oder Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzexemplars zu leisten. |           |

#### § 3

- Die Benutzungsgebühr lt. § 2 (1) wird mit der Anmeldung des Benutzers und danach aller 12 Monate fällig.
- Die Gebühren lt. § 2 (2 und 3) werden mit Erbringung der Leistung fällig.
- Bearbeitungsgebühren lt. § 2 (4.1) werden fällig mit Ablauf der Öffnungszeiten des letzten Tages der Leihfrist unabhängig von einer Erinnerung. Die Gebühren lt. § 2 (4.2) werden fällig mit Ablauf der Öffnungszeiten des Tages, an dem die Leihfrist um eine, zwei, drei, vier oder acht Wochen überschritten ist, unabhängig von einer Erinnerung.
- Bearbeitungsgebühren lt. § 2 (4.3) werden fällig nach Ablauf der Vorbereitungsmaßnahmen.
- Schadenersatz lt. § 2 (4.4) wird fällig nach Beschädigung oder Verlust der Medieneinheit durch die Benutzerinnen/Benutzer und Mitteilung eines Kostenbescheides an den Benutzer)

#### § 4

- Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die/derjenige, die/der durch die Leistungen der Bibliotheken unmittelbar begünstigt ist (Benutzerinnen/Benutzer) oder die/der die besonderen Leistungen der Bibliothek beantragt.
- Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Gebühren.

#### § 5

Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dann öffentliches Interesse besteht.

#### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben vom 20.04.2000 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, d. 17.06.2006

Jutta Fischer  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

## **Benutzungsordnung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben**

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDK), der Ordnung des Leihverkehrs in der BRD (LVO), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (RdErl.MK LSA), der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben in der gültigen Fassung und der Vereinbarung zwischen der Kreisverwaltung und der Lutherstadt Eisleben hat der Stadtrat folgende Benutzungsordnung festgelegt:

### **Benutzungsordnung**

#### **§ 1 Benutzungsrecht**

Die Benutzung der Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen ist jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet. Die Bibliotheken können für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für die Ausleihe einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.

#### **§ 2 Gebühren**

Für die Ausleihe außer Haus, die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren lt. Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

1. Die Benutzerinnen/Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an.  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Diese haften für ihre minderjährigen Kinder.
2. Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung gelten für alle Benutzerinnen/Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter. Durch Unterschrift erkennen sie diese an.
3. Bei der Anmeldung wird allen Benutzerinnen/Benutzern ein Benutzerausweis ausgehändigt. Die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung werden zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt. Die Benutzerinnen/Benutzer erklären sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden.
4. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medien unbedingt mitzubringen.
5. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

#### **§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises der aufgesuchten Bibliothek werden Medien, außer DVD, CD-ROM, CD, Videos, Zeitungen und Zeitschriften für 3 Wochen ausgeliehen.  
Für DVD, CD-ROM, CD, Videos, Zeitungen und Zeitschriften beträgt die Leihfrist außer der Kreis- und Fahrbibliothek 1 Woche. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.  
Bei offen stehenden Gebühren ab 10 Euro werden die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren mehr ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann auch schriftlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe von Fälligkeitsdatum und Namen erfolgen. Bei Verlängerungsantrag per Mail wird der Eingang nur bis Ende der Öffnungszeiten am gleichen Tag akzeptiert.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken.

#### **§ 5 Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bibliotheksnetzwerk Mansfelder Land zur Verfügung stehen, können mittels Fernleihe beschafft werden.

Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den internen Leihverkehr bereitgestellt. Bei Versand per Post oder Kurier wird die Zahl der entliehenen Medieneinheiten auf 10 je Benutzerin/Benutzer begrenzt.

Dabei anfallende Gebühren werden lt. Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfelder Land erhoben.

#### **§ 6 Behandlung der Medien**

1. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die Medien der Bibliotheken sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entliehene Ton- und Bildträger sowie Computer-Software dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen.
3. Verlust und Beschädigung entliehener Medieneinheiten sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen oder ein Ersatzexemplar zu liefern.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Benutzerinnen/Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 7 Überschreiten der Leihfrist**

1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Ausleihstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden.
2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien lt. § 7 (1) werden Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren lt. Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfelder Land erhoben.
3. Die Bibliotheken erinnern nach Ablauf der Leihfrist schriftlich an die Rückgabe der Medien.  
Die Portokosten tragen die betreffenden Benutzerinnen/Benutzer. Bei Erfolglosigkeit der Mahnung wird der Rechtsweg beschritten. Falls die Beschreitung des Rechtsweges erforderlich geworden ist, werden die betroffenen Benutzerinnen/Benutzer von der künftigen Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen.

#### **§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Die Bibliotheksbenutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzerinnen/Benutzer sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.
2. Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
3. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
4. Der Inhalt von Taschen und Mappen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

#### **§ 9 Internet/Kopien**

1. Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden.  
Die Benutzerinnen/Benutzer sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.  
Die Recherche innerhalb des Bibliotheksnetzwerkes ist kostenlos.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben vom 10.02.1998 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, d. 17.06.2006

Jutta Fischer  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel